



ZRK 2003-189

Der Präsident: Pascal Mollard
Die Richter/in: Christine Sayegh; Peter Spinnler
Die Gerichtsschreiberin: Andrea Flubacher

Entscheid vom 24. April 2006

in Sachen

X., ..., Beschwerdeführer, vertreten durch ...

gegen

Oberzolldirektion, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern (Ref. ...)

betreffend

Feststellungsverfügung;
Einfuhr von Goldschmuck

Sachverhalt:

A.- X. reiste am 8. Juli 1999 mit seinem Privatflugzeug von London kommend beim Flughafen Zürich-Kloten in die Schweiz ein. Nach der Landung holte ihn eine Angestellte der Y. AG mit dem Privatwagen an der Landepiste ab und führte ihn zwecks Erledigung der Einreiseformalitäten ins General Aviation Centre (GAC).

Nachdem X. den grün beschilderten Eingang des GAC-Gebäudes „C“ und die anschliessende Passkontrolle durchlaufen hatte, forderte ihn ein Zollbeamter kurz vor Verlassen des Areals zur Gepäckkontrolle auf. Bei der nachfolgenden Warenrevision wurden Juwelen und

Goldschmuck im Wert von Fr. 296'614.-- gefunden. Der gesamte Schmuck wurde als Zollpfand beschlagnahmt und von X. bereits am nächsten Tag zwecks Weiterreise in die Türkei wieder ausgeführt.

B.- Mit Schlussprotokoll vom 21. Juli 1999 wurde der Sachverhalt vom Zollinspektorat Zürich-Flughafen festgehalten und ein gefährdeter Zollbetrag in der Höhe von Fr. 62.40 sowie ein gefährdeter MWST-Betrag in der Höhe von Fr. 22'246.05 berechnet. Die Nichtanmeldung der zollpflichtigen Ware wurde als Widerhandlung gegen die zollrechtlichen und mehrwertsteuerrechtlichen Bestimmungen angesehen. Gemäss Strafbescheid der Eidgenössischen Zollverwaltung (OZD) vom 19. Juli 2002 wurden X. für diese Widerhandlungen eine Busse von Fr. 11'000.-- sowie die Verfahrenskosten von Fr. 850.-- auferlegt.

C.- Am 10. Oktober 2003 eröffnete die OZD eine Verfügung gegen X. und stellte fest, infolge der Nichtanmeldung von Waren anlässlich des Grenzübertrittes in die Schweiz seien - wie im Schlussprotokoll vom 21. Juli 1999 erwähnt - Zollabgaben in Höhe von Fr. 62.40 und Mehrwertsteuerabgaben in Höhe von Fr. 22'246.05 gefährdet worden. In verfahrensrechtlicher Hinsicht verfügte die OZD, das Strafverfahren werde sistiert, bis das diesem zugrunde liegende Abgabeveranlagungsverfahren rechtskräftig sei.

D.- Gegen diese Feststellungsverfügung lässt X. (Beschwerdeführer) am 12. November 2003 Beschwerde bei der Eidgenössischen Zollrekurskommission (ZRK) führen und deren Aufhebung beantragen. Er bringt im Wesentlichen vor, der von ihm mitgeführte Schmuck sei als Geschenk für seine Frau bestimmt gewesen und habe daher als persönlicher Gegenstand zu gelten. Die Einfuhr eines solchen sei gemäss Art. 14 Ziff. 6 ZG zollfrei und es entfalle ebenfalls die Pflicht zur Entrichtung der Einfuhrumsatzabgabe. Weiter entspreche der Ablauf des Zollabfertigungsverfahrens im GAC auf dem Flughafen Zürich nicht den Vorschriften des Kyoto-Übereinkommens hinsichtlich des Rot/Grün-Abfertigungsverfahrens. Der ankommende Reisende habe nicht in der verlangten Deutlichkeit die Wahl zwischen Rot und Grün und zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit, sich über die zollpflichtigen Waren zu informieren. Sinngemäss macht der Beschwerdeführer weiter geltend, er habe seine Waren noch im Gebäudeinneren - und damit vor Beendigung des Zollabfertigungsverfahrens - unaufgefordert präsentiert und ordnungsgemäss Auskunft erteilt. Damit habe er seine Zollmeldepflichten korrekterweise erfüllt, weshalb keine Zollzahlungspflicht entstanden sei.

E.- In der Vernehmlassung vom 6. Februar 2004 hält die OZD fest, gemäss eigenen Angaben des Beschwerdeführers sei der eingeführte Schmuck für die Ehefrau in der Türkei bestimmt gewesen, weshalb es sich bei der Ware von vornherein nicht um einen persönlichen Gebrauchsgegenstand handeln könne. Auch wenn der Schmuck nur zur vorübergehenden Einfuhr in die Schweiz bestimmt gewesen war, sei die Einfuhr deshalb anmeldungs- und abgabepflichtig. Die Verhältnisse beim GAC seien zudem derart eindeutig, dass die Reisenden genau wissen, wie die Zollmodalitäten abgewickelt werden und wo sie die Waren anzumelden hätten. Der Beschwerdeführer habe den Goldschmuck nirgends angemeldet und ohne Weiteres den „grünen“ Durchgang beim GAC-Ausgang durchlaufen. Indem er das Zollareal ohne Deklaration

verlassen wollte, seien die auf dem Goldschmuck lastenden Einfuhrabgaben gefährdet worden. Die OZD schliesst mithin auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde vom 12. November 2003.

F.- Mit Replik vom 2. April 2004 nimmt der Beschwerdeführer abermals Stellung zum vorliegenden Verfahren und unterstreicht erneut das seiner Ansicht nach unkorrekt gehandhabte Abfertigungssystem im GAC. Die OZD hält in ihrer Duplik vom 27. April 2005 an den früheren Ausführungen fest.

Auf die weiteren Begründungen in den Eingaben an die ZRK wird – soweit erforderlich – im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Die ZRK ist zuständig zur Behandlung von Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen oder Beschwerdeentscheide der OZD betreffend die Veranlagung der Zölle – einschliesslich Zollzahlungspflicht, Zollbefreiung, Zollbegünstigung und Zwischenabfertigung; sie ist damit zuständig zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde, die sich gegen eine Feststellungsverfügung der OZD betreffend Zoll- und Mehrwertsteuerveranlagung richtet (Art. 50 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021] i.V.m. Art. 109 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 [ZG; SR 631.0]; Art. 71a Abs. 1 VwVG; vgl. auch Entscheid der ZRK vom 7. Oktober 2002 [ZRK 2001-024], veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 67.42 E. 1a). Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Beschwerdeentscheid beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 48 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 ff. VwVG) ist daher einzutreten.

b) Am 2. September 1999 beschloss die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG; SR 641.20). Dieses ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten (Beschluss des Bundesrats vom 29. März 2000; AS 2000 1346); die (alte) Verordnung über die Mehrwertsteuer (MWSTV; aSR 641.201; AS 1994 1464 und nachfolgende Revisionen) wurde auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben. Indessen bleiben nach Art. 93 Abs. 1 MWSTG die aufgehobenen Bestimmungen, unter Vorbehalt von Art. 94 MWSTG, weiterhin auf alle während deren Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen und entstandenen Rechtsverhältnisse anwendbar. Gemäss Art. 94 Abs. 1 MWSTG gilt das neue Recht für Einfuhren von Gegenständen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Einfuhr abgefertigt werden. Im vorliegenden Falle erfolgte die Einfuhr des in Frage stehenden Goldschmuckes am 8. Juli 1999. Somit findet die Mehrwertsteuerverordnung auf den hier zu beurteilenden Sachverhalt weiterhin Anwendung.

2.- Jede Wareneinfuhr über die schweizerische Zollgrenze unterliegt der Zollpflicht (vgl. Art. 1 Abs. 1 ZG). Gemäss Art. 1 Abs. 2 ZG umfasst die Zollpflicht die Befolgung der Vorschriften für den Verkehr über die Grenze (Zollmeldepflicht) und die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben (Zollzahlungspflicht).

a) Alle Waren, die eingeführt oder ausgeführt werden, müssen grundsätzlich der zuständigen Zollstelle zugeführt, unter Zollkontrolle gestellt und zur Abfertigung angemeldet werden (Art. 6 Abs. 1 ZG). Demnach muss jede Wareneinfuhr beim Grenzübertritt deklariert werden und zwar unabhängig davon, ob die Ware zollpflichtig oder zollfrei ist. Steuerobjekt ist der wirtschaftliche Vorgang der Wareneinfuhr über die Zollgrenze und nicht etwa die eingeführte Ware als solche (Erläuternder Bericht zum Zollgesetz, Eidgenössisches Finanzdepartement, Bern 2001, S. 27). Nachdem die Überwachung des Personen- und Warenverkehrs über die Zollgrenze nicht bloss im Interesse der Fiskalerhebung steht, sondern namentlich auch in demjenigen der landwirtschaftlichen Handelspolitik, muss die vollziehende Verwaltung den rechtsrelevanten und damit selbstverständlich den wahren Sachverhalt feststellen.

b) Das Zollabfertigungsverfahren basiert auf dem Prinzip der Selbstverantwortlichkeit (vgl. auch Art. 29 ZG). Gemäss den in Art. 31 ZG verankerten Grundsätzen und dem daraus abgeleiteten Selbstdeklarationsprinzip obliegt dem Zollmeldepflichtigen die Pflicht, den vorschriftsgemässen Abfertigungsantrag zu stellen und je nach Bestimmung der Waren die Zolldeklaration unter Vorlegung der für die Abfertigungsart erforderlichen Belege, Bewilligungen und anderen Ausweise in der vorgeschriebenen Anzahl, Form und Frist einzureichen (vgl. auch Art. 47 Abs. 5 der Verordnung vom Zollgesetz [ZV; SR 631.01]). Es ist daher Sache des Zollmeldepflichtigen, eine allfällige Präferenzbehandlung geltend zu machen und deren Berechtigung durch die Vorlegung der entsprechenden Dokumente nachzuweisen (Urteil des Bundesgerichts vom 9. Juni 2004 i.S. X. AG [2A.566/2003], E. 2.4; Entscheid der ZRK vom 14. Januar 2004 i.S. A. AG [ZRK 2002-114], E. 3a). Damit überbindet das Zollgesetz dem Zollmeldepflichtigen die volle Verantwortung für den eingereichten Abfertigungsantrag und stellt hohe Anforderungen an seine Sorgfaltspflicht; namentlich wird von ihm eine vollständige und richtige Selbstdeklaration der eingeführten Ware verlangt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 20. Januar 2004 [2A.461/2003], E. 2.3; Entscheid der ZRK vom 18. November 2003 i. S. F. AG [ZRK 2003-027], E. 3a, bestätigt mit Urteil des Bundesgerichts vom 31. März 2004 [2.A.1/2004], E. 2.1; Entscheid des Bundesgerichts vom 7. Februar 2001 [2A.457/2000], E. 2c, veröffentlicht in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 70 S. 330; Entscheid der ZRK vom 2. Oktober 1995, veröffentlicht in ASA 65 S. 410 ff.; Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 6. Auflage, Zürich 2002, S. 426 f.). Der Zollmeldepflichtige ist dabei jederzeit berechtigt, sich von der Zollabfertigungsstelle die erforderlichen Aufschlüsse über die zu erfüllenden Pflichten erteilen zu lassen (vgl. Art. 32 ZG). Verzichtet er auf diese Unterstützung seitens der Behörden kann er in der Folge nicht seine mangelnden Kenntnisse vorschieben, um einer Nachforderung der korrekterweise geschuldeten Abgaben zu entgehen (vgl. zum Ganzen Entscheid des Bundesgerichtes vom 21. Juni 2004 [2A.612/2003], E. 2.3).

3.- a) Die tarifmässige Deklaration durch den Zollpflichtigen dient schliesslich als Grundlage der Zollberechnung (Art. 24 ZG). Die Einfuhrzölle werden durch den Zolltarif festgesetzt (Art. 21 ZG). Grundsätzlich bemisst sich der Zollbetrag nach Art, Menge und Beschaffenheit der Ware im Zeitpunkt, in dem sie unter Zollkontrolle gestellt worden ist (Art. 23 ZG). Abgestellt wird dabei also normalerweise auf die in der Deklaration gemachten Angaben.

b) Von dieser generellen Zollzahlungspflicht gibt es Ausnahmen. So ist nach Art. 14 Ziff. 6 ZG bei ihrer Einfuhr unter anderem zollfrei: „gebrauchte persönliche Habe, die Reisende, Angestellte öffentlicher Verkehrsanstalten, Fuhrleute, Schiffer, Luftschiffer usw. zu ihrem eigenen Gebrauch mit sich führen.“ Nach dem hier noch massgeblichen Art. 11 Abs. 2 ZV (aufgehoben am 1. März 2002 durch Anhang 2 Ziff. 1 der Verordnung über Abgabenerleichterungen im Reisendenverkehr vom 30. Januar 2002 [Reisendenverkehrsverordnung; SR 631.251.1]) gelten als gebrauchte persönliche Habe, unter Ausschluss von anderen Fahrzeugen als Fahrrädern, Padelboten und Ruderschlauchbooten ohne Motor und ohne Segelvorrichtung, alle auf der Reise benötigten Gegenstände, die im Inland wohnhafte Personen bei ihrer Ausreise mitgenommen haben oder im Ausland wegen unvorhergesehener Umstände erwerben und in Gebrauch nehmen mussten oder welche im Ausland wohnhafte Personen nach dem Aufenthalt in der Schweiz wieder auszuführen gedenken (vgl. auch Entscheid der ZRK vom 19. Mai 2005 [ZRK 2002-172], E. 2b; Urteil des Bundesgerichts A.31/80 vom 14. Dezember 1981, E. 1b; Entscheid der ZRK vom 1. Dezember 1979 [206/1978], E. 1).

c) Die Zollfreiheit für die vorübergehende Verwendung von gebrauchter persönlicher Habe von Reisenden wird auch in internationalen Abkommen statuiert und weiter konkretisiert. Die Schweiz hat am 21. September 1994 das Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung vom 26. Juni 1990 (Istanbuler Übereinkommen; SR 0.631.24) ratifiziert. Gemäss dessen Art. 2 verpflichtet sich jede Vertragspartei, die in den Anlagen aufgeführten Waren nach den Bestimmungen dieses Übereinkommen zur vorübergehenden Verwendung zuzulassen (Abs. 1). Unbeschadet der Bestimmungen der Anlage E wird die vorübergehende Verwendung unter vollständiger Aussetzung der Eingangsabgaben und frei von Einfuhrverboten und -beschränkungen wirtschaftlicher Art gewährt (Abs. 2). Art. 2 von Anlage B.6 zum Istanbuler Übereinkommen (im Folgenden: Anlage B.6) sieht sodann unter anderem vor, dass persönliche Gebrauchsgegenstände zur vorübergehenden Verwendung zugelassen werden. Als „persönliche Gebrauchsgegenstände“ gelten alle neuen oder gebrauchten Gegenstände, die ein Reisender unter Berücksichtigung aller Umstände seiner Reise in angemessenem Umfang zum persönlichen Gebrauch benötigt, jedoch ohne die zu Handelszwecken eingeführte Waren (Art. 1 Bst. b der Anlage B.6). Dazu gehört gemäss Ziff. 3 des Anhangs I zur Anlage B.6 („Erläuternde Liste“) namentlich auch persönlicher Schmuck. Persönliche Gebrauchsgegenstände werden zur vorübergehenden Verwendung zugelassen, ohne dass die Vorlage eines Zollpapiers oder die Leistung einer Sicherheit verlangt wird. Jedoch können für Gegenstände, die hohen Eingangsabgaben unterliegen, ein Zollpapier und eine Sicherheitsleistung verlangt werden (Art. 4 Abs. 1 der Anlage B.6).

4.- a) Die in Art. 6 Abs. 1 ZG verankerte Pflicht, wonach alle Waren bei Grenzübertritt zu deklarieren sind (vgl. E. 2a hievor), gilt wie erwähnt grundsätzlich auch für solche Waren, für welche Art. 14 ZG Zollfreiheit gewährt. Art. 39 Abs. 2 ZG sieht denn auch folgerichtig vor, dass nicht zollpflichtige ausländische Waren beim Grenzübertritt nach durchgeführten Abfertigerungsverfahren freigeschrieben werden (vgl. Entscheid der ZRK vom 7. Oktober 2002, a.a.O., E. 6a).

b) Eine besondere Regelung ist im Zollgesetz für den sogenannten Reisendenverkehr vorgesehen: Zur Abfertigung der von den Reisenden mitgeführten, nicht zum Handel bestimmten Waren genügt gemäss Art. 111 Abs. 5 ZV die Abgabe einer mündlichen Deklaration, der indessen die gleiche Verbindlichkeit zukommt wie einer schriftlichen. Ist der Reisende nicht in der Lage, eine verbindliche mündliche Deklaration auf die allgemeine Frage des Zollbeamten abzugeben, so kann er eine amtliche Revision und Verzollung nach Befund beantragen, wobei er in der in Art. 31 ZG vorgesehenen Weise mitzuwirken hat.

c) In Bezug auf den Reisendenverkehr trat für die Schweiz am 13. Juli 1977 das internationale Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren vom 18. Mai 1973 (Kyoto-Übereinkommen; SR 0.631.20) in Kraft. Nach dessen Art. 2 verpflichtet sich jede Vertragspartei, die Vereinfachung und die Harmonisierung der Zollverfahren zu fördern und sich zu diesem Zweck unter den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Bedingungen nach den Normen und empfohlenen Praktiken in den Anlagen zu diesem Übereinkommen zu richten. Das Übereinkommen schliesst jedoch die Anwendung der Verbote und Beschränkungen nicht aus, die sich aus den nationalen Rechtsvorschriften ergeben (Art. 3 Kyoto-Übereinkommen).

Die Anlage F. 3, die von der Schweiz ebenfalls ratifiziert worden ist, regelt konkret die Zollerleichterungen für Reisende. Auch hier gilt, dass die nationalen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen und die Zollformalitäten festlegen, die bei der Zollbehandlung der sich im Besitz der Reisenden befindlichen Waren und der von ihnen zum eigenen Gebrauch benutzten Beförderungsmittel zu erfüllen sind (Art. 2 Anlage F. 3). Art. 10 der Anlage F. 3 empfiehlt sodann den Vertragsstaaten, auf den wichtigsten internationalen Flughäfen ein sog. Zweikanal-Abfertigerungsverfahren für die Abfertigung der Reisenden und ihres Gepäcks bei der Einreise einzurichten (Art. 10 der Anlage F.3). Die Merkmale dieses Zweikanal- oder Rot/Grün-Abfertigerungsverfahrens werden im Anhang I zu der Anlage F. 3 genauer beschrieben. Insbesondere sollen danach zwei Arten von Durchgängen eingerichtet werden: ein Durchgang (grüner Durchgang) für die Reisenden, die keine oder nur abgabefreie Waren mit sich führen, deren Einfuhr weder verboten noch beschränkt ist und ein anderer Durchgang (roter Durchgang) für die übrigen Reisenden. Jeder dieser Durchgänge soll klar und deutlich gekennzeichnet werden.

Im Übrigen hält die Anlage F.3 zum Kyoto-Übereinkommen ebenfalls fest, dass die persönlichen Gebrauchsgegenstände von Auslandsbewohnern zur vorübergehenden Einfuhr zugelassen werden (Art. 19 Satz 1). Mit Ausnahme hochsteuerbarer Waren, werden diese persönlichen Gebrauchsgegenstände ohne Vorlage von Dokumenten und ohne Sicherheitsleistung zugelassen (Art. 19 Satz 2 Anlage F. 3). Ist für die persönlichen Gebrauchsgegenstände von Auslandsbewohnern

nern die Abgabe einer Deklaration zur vorübergehenden Einfuhr erforderlich, so darf die gegebenenfalls zu leistende Sicherheit den Betrag der Eingangsabgaben nicht übersteigen (Art. 23 Anlage F. 3).

d) Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 6. Januar 1998 (BGE 124 IV 23 E. 4c) festgehalten, der Wortlaut des Art. 2 des Kyoto-Übereinkommens deute darauf hin, dass die Regeln dem Vertragsstaat einen beträchtlichen Ermessens- und Entscheidungsspielraum einräumten. Zudem hat das höchste Gericht in diesem Entscheid bestimmten Normen der Anlagen zum Übereinkommen den self-executing-Charakter abgesprochen.

5.- a) Die Einfuhrsteuer ist in den Art. 65 ff. MWSTV geregelt. Der Steuer unterliegt die Einfuhr von Gegenständen, und zwar auch derjenigen, die zollfrei ins Inland eingeführt werden können (Art. 66 Abs. 1 MWSTV). Nach Art. 67 Bst. e MWSTV ist von der Steuer insbesondere befreit die Einfuhr von Gegenständen, die nach Art. 14 Ziff. 4-16 und 18-24 ZG zollfrei sind oder nach Ziff. 24 zu einem ermässigten Zollansatz zugelassen werden. Ebenfalls von der Steuer befreit ist gemäss Art. 67 Bst. h MWSTV die Einfuhr der im Freipassverkehr abgefertigten Gegenstände unter Vorbehalt eines allfälligen Entgelts nach Art. 69 Bst. g MWSTV.

b) Das Freipassverfahren ist in Art. 47 ZG geregelt. Freipassverkehr bedeutet, dass bestimmte Waren, die zeitweilig im Zollinland gebraucht oder genutzt werden sollen, zollfrei eingeführt werden dürfen, sofern sie anschliessend zur Wiederausfuhr bestimmt sind. Die Zollbefreiung bei der vorübergehenden Einfuhr trägt dem Umstand Rechnung, dass der Gegenstand nicht dauerhaft in die Wirtschaft des Landes eingegliedert wird, weshalb es sich nicht rechtfertigt, darauf die Eingangsabgaben zu erheben (Entscheid des Bundesgerichts vom 24. April 2001 [2A.519/1998], E. 1). Damit jedoch die eingeführte Ware in den Genuss dieser Steuerbefreiung kommen kann, muss sie vorschriftsgemäss zur Freipassabfertigung angemeldet werden (Art. 47 Abs. 1 und 2 ZG; vgl. auch Entscheid des Bundesgerichts vom 21. Juni 2004, a.a.O., E. 2.2). Die Zollzahlungspflicht entsteht nämlich gemäss Art. 12 ZG auch bei der Freipassabfertigung. Die Pflicht zur Bezahlung der Zollbeträge und der Monopolgebühren fällt jedoch wieder dahin, wenn infolge Wiederausfuhr der Ware der Freipass nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zollamtlich gelöscht worden ist (vgl. auch Entscheide der ZRK vom 14. November 2003 [CRD 2002-158], E. 3b/aa; vom 7. Oktober 2002, a.a.O., E. 2a).

6.- Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer im Ausland gekauften Goldschmuck von beträchtlichem Wert in die Schweiz eingeführt hat. Gemäss Schlussprotokoll des Zollinspektorates vom 21. Juli 1999 lasteten auf dem Goldschmuck Einfuhrabgaben in der Höhe von insgesamt Fr. 22'308.45 (Zoll: Fr. 62.40 und Mehrwertsteuer: Fr. 22'246.05). Der Wert des Goldschmuckes von £ 143'240.-- ergab sich dabei aus einer der Zollbehörde vorgelegten Rechnung des Geschäftes „Z.“ in London. Die Abgabeberechnung als solche ist nicht bestritten. Strittig sind demgegenüber die grundsätzlichen Fragen, ob überhaupt eine Zoll- und

Einfuhrsteuerpflicht besteht und weiter, ob der Beschwerdeführer gegen die ihm obliegenden Pflichten verstossen hat.

a) aa) Der Beschwerdeführer hält zunächst dafür, der mitgeführte Schmuck habe als persönlicher Schmuck bzw. als persönlicher Gegenstand zu gelten und die Einfuhr sei deshalb auf Grund der Anlage B.6. des Istanbuler Übereinkommens bzw. von Art. 14 Ziff. 6 ZG zollfrei. Die vom Beschwerdeführer zitierte Anlage bezeichnet als persönliche Gebrauchsgegenstände „alle neuen oder gebrauchten Gegenstände, die ein Reisender unter Berücksichtigung aller Umstände seiner Reise in angemessenem Umfang zum persönlichen Gebrauch benötigt, jedoch ohne die zu Handelszwecken eingeführten Waren.“ Daraus wird deutlich, dass es um Waren geht, die der Reisende während der Reise oder für die Dauer seines Aufenthaltes im Ausland benötigt. Es steht ausser Frage, dass der Beschwerdeführer den Schmuck nicht während der Reise oder seines kurzen Aufenthaltes in der Schweiz benötigte. Der Beschwerdeführer selber anerkennt denn auch ausdrücklich, dass der Schmuck nicht für ihn, sondern „als Geschenk für die im Heimatland des Beschwerdeführers wohnhafte Frau“ gedacht gewesen sei. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es sich bei der Ware um eigentliche Geschenkartikel handelt. Derartige Gegenstände fallen jedoch weder unter Art. 14 Ziff. 6 ZG noch werden sie in der erläuternden Liste der persönlichen Gebrauchsgegenstände im Anhang I der Anlage B.6. des Istanbuler-Übereinkommens erwähnt. Dies würde auch Sinn und Zweck der hier in Frage stehenden Ausnahmeregelung, welche die einem Reisenden gehörenden Gebrauchsgegenstände - aber nur diese - von der Ausnahmepflicht ausnehmen will, widersprechen. Wie es sich damit genau verhält, kann indessen offen gelassen werden, da die Beschwerde, wie sich dies aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, ohnehin abzuweisen ist.

bb) Sollen aus dem Ausland kommende Waren wieder ausgeführt werden, so steht dem Zollpflichtigen die Möglichkeit einer Zwischenabfertigung offen. Die Ware kann diesfalls gegen Erlegung oder Sicherstellung des Zolles und der anderweitigen Abgaben mit Geleitschein oder Freipass abgefertigt werden (vgl. Art. 41 und 47 ZG). Wie hievor erwähnt (E. 5b), entsteht dessen ungeachtet die Zollzahlungspflicht auch bei der Freipassabfertigung. Die Pflicht zur Bezahlung der Abgaben fällt jedoch wieder dahin und die geleistete Barhinterlage wird zurückerstattet, wenn infolge Wiederausfuhr der Waren der Freipass nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zollamtlich gelöscht worden ist (Art. 12 ZG i.V. mit Art. 110 Abs. 1 ZV). Die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ist im Übrigen auch nach Massgabe des Istanbuler- und des Kyoto-Abkommens zulässig (vgl. E. 3c und 4c). Der Beschwerdeführer anerkennt denn auch ausdrücklich, „dass die Vertragsstaaten des Istanbuler Übereinkommens ausnahmsweise berechtigt sind, Zollpapiere und Sicherheitsleistungen gestützt auf ihr innerstaatliches Recht zu verlangen.“ (vgl. Beschwerdeschrift Ziff. 17, S. 7). Die von der Zollbehörde verlangte Barhinterlage verstösst damit nicht gegen geltendes Recht. Nur so konnte denn auch sichergestellt und kontrolliert werden, dass der Goldschmuck tatsächlich wieder aus der Schweiz ausgeführt wurde, was die Voraussetzung für eine Inanspruchnahme der Abgabenbefreiung darstellt.

b) Der Beschwerdeführer verkennt die Bedeutung der Zollmeldepflicht. Der Grundsatz von Art. 6 ZG, wonach alle Waren, die eingeführt oder ausgeführt werden, der zuständigen Zollstelle zugeführt, unter Zollkontrolle gestellt und zur Abfertigung angemeldet werden müssen (vgl. E. 2a hievor), gilt für jegliche Wareneinfuhr, mithin auch für diejenigen Waren, für welche Art. 14 ZG oder internationale Abkommen Zollfreiheit gewährt. Die auf Grund dieser Artikel gewährte Zollfreiheit ist nämlich stets an gewissen Voraussetzungen gebunden, die in Gesetz, Verordnung oder internationalen Vereinbarungen konkretisiert sind. Der Entscheid, ob die eingeführte Ware diese Voraussetzungen für die Zollfreiheit erfüllt, liegt denn entgegen der scheinbaren Ansicht des Beschwerdeführers nicht beim Reisenden bzw. beim Warenführer, sondern einzig und alleine bei den Zollbehörden. Art. 9 ZV hält diesbezüglich entsprechend fest, dass über die Gewährung der Zollbefreiung nach Massgabe des Art. 14 ZG und der zugehörigen Vorschriften die im Einzelfall zur Zollabfertigung zuständigen Zollämter entscheiden (Art. 9 Abs. 1 ZV). Damit jedoch diese ihre Aufgaben wahrnehmen können, hat der Zollpflichtige im Rahmen seiner Selbstverantwortlichkeit anlässlich der Grenzüberschreitung zwingend die einzuführende Ware vorzuweisen bzw. zu deklarieren. Es ist ebenfalls an ihm, allfällig für eine Zollfreiheit oder Zollbegünstigung benötigte Dokumente vorzuweisen. Erst wenn die Zollbehörde in Kenntnis des wahren Sachverhaltes ist, kann sie - und nur sie - über die Zollzahlungspflicht und die Abgabeberechnung urteilen.

aa) Der Beschwerdeführer ist seiner Zollmeldepflicht nicht nachgekommen und hat auch nachweislich keine Zollbefreiung beantragt. Die pauschal gehaltenen Ausführungen, wonach der Beschwerdeführer seine Waren rechtzeitig und unaufgefordert den Zollbeamten präsentiert hätte, vermögen nicht zu überzeugen. Der Beschwerdeführer landete am 8. Juli 1999 in einem Privatflugzeug auf dem Flughafen Zürich-Kloten und wurde an der Landepiste von einer Angestellten der Handlinggesellschaft abgeholt. Mit dem Auto wurde er zum GAC-Gebäude „C“ gefahren und durchschritt unbestrittenermassen dessen Eingangstüre, auf der ein Schild mit dem Vermerk „Nichts zu deklarieren“ in drei Sprachen angebracht war. Zusätzlich befindet sich an dieser Tür gut lesbar in ebenfalls drei Sprachen der Vermerk „Dieser grüne Durchgang darf nur ohne Waren benützt werden. (...)“ Indem der Beschwerdeführer diese Türe durchschritt, obwohl er zollpflichtige - und zwar zu diesem Zeitpunkt sowohl zollmelde- als auch zollzahlungspflichtige - Ware in Form von Goldschmuck mit sich führte, hat er objektiv gegen die zoll und einfuhrsteuerrechtlichen Vorschriften verstossen. In subjektiver Hinsicht ist anzumerken, dass sich aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Aussagen Eigentümer eines Privatflugzeuges ist, unschwer ableiten lässt, dass er sich häufig auf Reisen befindet und demnach öfters in Berührung mit den Zollbehörden verschiedenster Länder kommt. Auch scheint er keineswegs zum ersten Mal in Zürich-Kloten gelandet zu sein und die deutsche Sprache einwandfrei zu beherrschen. Er muss sich deshalb das Wissen um die Örtlichkeiten und den korrekten Ablauf des hiesigen Zollverfahrens anrechnen lassen.

bb) Was der Beschwerdeführer hiegegen vorbringt, dringt nicht durch. Da die Abfertigung von Passagieren, welche Waren mitführen in einer anderen Gebäulichkeit erfolgt als diejenige von Passagieren mit Waren, muss sich die Handling Agentin notwendigerweise bei ihrem Fahrgast erkundigen, ob er Waren mitführt oder nicht. Nur auf Grund der Antwort kann sie ent-

scheiden, zu welchem Gebäude sie den Passagier fahren muss. Im Übrigen gehört die Information über die Zollvorschriften und die Frage nach deklarationspflichtigen Waren zu den Arbeitspflichten von Handlingagenten und es ist wenig wahrscheinlich, dass die Angestellte ausgerechnet im vorliegenden Fall vergessen haben sollte, ihren arbeitsrechtlichen Obliegenheiten nachzukommen.

Die Handlingsagentin brachte den Beschwerdeführer - statt zum Zollpavillon - zum GAC-Gebäude „C“. An dessen Eingangstüren hängen wie erwähnt die bekannten (grünen) Schilder mit dem Vermerk „Nichts zu deklarieren“ in drei Sprachen. Zusätzlich steht als Warnhinweis auf einem roten Plakat der Vermerk, dieser grüne Durchgang dürfe nur ohne Waren benutzt werden. Spätestens an dieser Stelle hätte sich der Beschwerdeführer von sich aus bei der ihn begleitenden Handlingagentin erkundigen müssen, wo der mitgeführte Schmuck zu deklarieren ist bzw. wo die Zollformalitäten zu erledigen sind. Stattdessen - und trotz der deutlichen Warnschilder an der Eingangstüre - betrat er das Gebäude und durchlief auch die Passkontrolle, ohne die zuständigen Beamten auf sein Handgepäck oder konkret den Goldschmuck aufmerksam zu machen. Es bestehen unter diesen Umständen kaum Zweifel an der schriftlichen Aussage des anwesenden Zollbeamten, wonach der Beschwerdeführer nach der Passkontrolle dem Ausgang zustrebte. Die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe seine Waren rechtzeitig und unaufgefordert präsentiert, ist damit objektiv widerlegt und die rein akademische Frage, wie der Grenzverlauf auf dem GAC-Gelände zu betrachten ist, verliert mit dem Verhalten des Beschwerdeführers jegliche Bedeutung.

cc) Der Beschwerdeführer kann in diesem Zusammenhang auch aus dem Kyoto-Übereinkommen nichts zu seinen Gunsten ableiten. Das Übereinkommen besteht aus allgemeinen Bestimmungen sowie aus Regeln, die entweder als „Norm“ oder als „empfohlene Praktik“ bezeichnet werden. Ganz offensichtlich wird - insbesondere hinsichtlich der letzteren Kategorie - dem Vertragsstaat ein beträchtlicher Ermessens- und Entscheidungsspielraum bei der Umsetzung dieser Normen eingeräumt (vgl. dazu E. 4d hier). Bei dem vom Beschwerdeführer angerufenen Zweikanal-Abfertungsverfahren handelt es sich denn auch gemäss Randtitel des Übereinkommens lediglich um eine Empfehlung an die Vertragsstaaten. Der Wortlaut von Art. 10 des Kyoto-Übereinkommens „auf den wichtigsten internationalen Flughäfen sollte für die Abfertigung (...) das in Anhang I zu dieser Anlage beschriebene Zweikanal-Abfertungsverfahren angewandt werden“ bringt weiter klar zum Ausdruck, dass es sich um eine unverbindliche Anregung handelt. Die Einführung dieses sogenannten Zweikanal- oder Rot/Grün-Abfertungsverfahrens ist demnach für die Schweiz bzw. den Flughafen Zürich nicht zwingend; nichtsdestotrotz hat dieses Abfertungsverfahren Bestand bei den Terminals A und B. Dass auf dem GAC-Gelände kein solches Verfahren existiert, verstösst jedoch nicht gegen das internationale Übereinkommen. Der Beschwerdeführer übersieht hier im Übrigen, dass Sinn und Zweck des Zweikanal-Abfertungsverfahrens in einer vereinfachten Zollkontrolle besteht, die es den Zollbehörden ermöglicht, zu einem verbesserten Fluss des Personenverkehrs auf internationalen Flughäfen zu gelangen und der zunehmenden Zahl von Reisenden gerecht zu werden (vgl. Vorbemerkung des Anhangs I zur Anlage F. 3 des Kyoto-Übereinkommens). Mithin soll dieses spezielle Verfahren in erster Linie von Nutzen für die Zollbehörden und nicht für die Reisenden sein. Bereits

aus diesem Grund kann der Beschwerdeführer allein aus dieser Norm keine rechtlichen Vorteile ziehen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Verhältnisse auf dem GAC-Gelände des Flughafens Kloten es dem Reisenden durchaus erlauben, die von ihm eingeführte Ware ordnungsgemäss zu deklarieren. Wer mit Waren einreist, muss von der Landepiste direkt zum Zollpavillon geführt werden. Wer ohne Waren einreist, kann von der Landepiste direkt zum GAC-Gebäude „C“ gebracht werden. Der Beschwerdeführer hat nicht nur den Durchgang des GAC-Gebäudes „C“ benutzt sondern auch die Passkontrolle durchlaufen, ohne seinen Deklarationspflichten nachgekommen zu sein. Damit hat er gegen die zollrechtlichen Vorschriften, insbesondere gegen Art. 74 Ziff. 3 ZG, verstossen. Ausschlaggebend für die Erfüllung des vorgeworfenen Tatbestandes ist danach einzig, dass eine korrekte Zolldeklaration gänzlich unterblieb.

7.- Der Beschwerdeführer beantragt schliesslich sinngemäss die Einvernahme der untersuchenden Zollbeamten sowie der Handling Agentin.

a) Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist das Recht des Privaten, in einem vor einer Verwaltungs- oder Justizbehörde geführten Verfahren mit ihren Begehren angehört zu werden, erhebliche Beweise beizubringen, Einblick in die Akten zu erhalten und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können. Die Abnahme der formgerecht angebotenen Beweismittel ist indessen nur dann notwendig, sofern sie eine erhebliche Tatsache betreffen und nicht offensichtlich untauglich sind, um über die Tatsache Beweis zu erbringen (Urteil des Bundesgerichts vom 20. März 2003 [2A.454/2002], E. 2.1). Im Verfahren vor der ZRK besteht zudem kein Rechtsanspruch auf Befragung (vgl. Entscheid der ZRK vom 29. September 2000 i.S. S. [ZRK 2000-001], E. 2a); das Zolljustizverfahren beschränkt sich in aller Regel auf die Schriftlichkeit (vgl. André Moser, in André Moser/Peter Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel 1998, Rz. 3.53, 3.67, 3.69, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

b) Vorliegend ergibt sich der für die Entscheidfindung relevante Sachverhalt - insbesondere in objektiver Hinsicht - mit hinreichender Klarheit aus den eingereichten Akten. Die an der Einreise des Beschwerdeführers beteiligten Personen haben schriftliche Stellungnahmen bereits vor der Vorinstanz eingereicht. Von vornherein ist davon auszugehen, dass anlässlich einer mündlichen Befragung die Zollbeamten oder die Flughafenangestellte nichts anderes behaupten könnten, als was diese bereits mit ihren schriftlichen Eingaben vorbringen, zumal der Vorfall bereits über fünf Jahre zurück liegt. Insofern ist nicht ersichtlich, inwieweit mündliche Aussagen den in den Rechtsschriften behaupteten Sachverhalt - soweit er überhaupt entscheidrelevant ist - weiter erhärten könnten (Entscheid der ZRK vom 9. März 2004 i.S. M. [ZRK 2003-022 bis 024], E. 4d). Der Sachverhalt ist vorliegend genügend erstellt und eine Einvernahme vermöchte an der objektiven Tatsachenfeststellung - und nur diese ist vorliegend letztlich entscheidrelevant - nichts zu ändern. Eine Befragung der Zollbeamten oder

der Handling Agentin erübrigt sich damit, zumal sie bereits vor den Vorinstanzen ausführlich Gelegenheit hatten, sich mündlich und schriftlich zu äussern. Der Antrag ist insoweit abzuweisen.

8.- Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde in allen Punkten als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind dem unterliegenden Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor der ZRK aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten vor der ZRK werden mit Fr. 2'000.-- (bestehend aus Spruch- und Schreibgebühren) festgesetzt und dem Beschwerdeführer zur Zahlung auferlegt. Die Beschwerdeinstanz hat im Dispositiv den Kostenvorschuss mit den Verfahrenskosten zu verrechnen und einen allfälligen Überschuss zurückzuerstatten (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 ff., insbesondere Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [SR 172.041.0]). Ein Anspruch auf eine Parteientschädigung ist nicht gegeben (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Zollrekurskommission nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (SR 173.31) auf dem Zirkulationsweg

erkannt:

- 1.- Die Beschwerde von X. vom 12. November 2003 gegen die Verfügung der Oberzolldirektion vom 30. August 2003 wird abgewiesen.
- 2.- Die Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 2'000.-- (bestehend aus Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- verrechnet.
- 3.- Dieser Entscheid wird dem Vertreter des Beschwerdeführers und der Oberzolldirektion schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten wer-

den; **ausgenommen sind Entscheide über die Zoll-Veranlagung, soweit diese von der Tarifierung oder von der Gewichtsbemessung abhängt (Art. 100 Abs. 1 Bst. h OG), sowie Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 Bst. g OG).** Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidgenössische Zollrekurskommission

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Pascal Mollard

Andrea Flubacher